GSP.L-01-117-2

Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in:	BAG Ökologie
Beschlussdatum:	03.10.2020

Änderungsantrag zu GSP.L-01

Von Zeile 117 bis 122:
(72) Tiere haben Rechte und dürfen nicht zu Rohstofflieferanten degradiert werden. ~~Solange Menschen Tiere halten, um sie zu töten und zu essen oder um ihre Produkte zu nutzen, sind wir verpflichtet, für mehr Tierschutz und mehr Tierwohl in der Tierhaltung zu sorgen. Entsprechend ist die Landwirtschaft so zu gestalten, dass entlang den Bedürfnissen von Tieren gewirtschaftet werden kann.~~ Entsprechend ist die Landwirtschaft so zu gestalten, dass entlang den Bedürfnissen von Tieren gewirtschaftet werden kann. Weidetiere (Rinder, Schafe, Ziegen) verdienen besondere Förderung, da sie uns das ökologisch wertvolle Grünland als zusätzliche Nahrungsressource erschließen, und wichtige Funktionen für die Erhaltung unserer Kulturlandschaften, ihrer biologischen Vielfalt und für die Humusversorgung unserer Böden haben. Tierhaltung muss überwiegend Weidehaltung sein.

Begründung

Der zu streichende Satz wiederholt nur den griffigeren Einleitungssatz. Dafür sollte aber auch zur Sprache kommen, dass bestimmte Formen der Tierhaltung eine wichtige ökologische Funktion haben und sowohl für den ökologischen Landbau wie für die Landschaftspflege essentiell sind. Die (Weide-)Haltung von Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen) erschließt Grünland als zusätzliche Quelle für die menschliche Ernährung. Naturnahes Grünland (Dauergrünland) wiederum ist eines der wertvollsten Habitate für Insekten, Vögel und Säugetiere. Insbesondere Schafe und Ziegen haben eine wichtige Funktion in der Landschaftspflege. Sie bedürfen besonderer Förderung. Der Mist von Weidetieren ist ein wesentlicher Faktor für den Humusaufbau im Boden. Weidehaltung ist die einzige wirklich artgemäße und ökologisch förderliche Tierhaltungsform.